

# **GEMEINDE ISCHGL**

## **6561 Ischgl 66**

### **FRIEDHOFSORDNUNG**

Auf Grund des § 33, Abs. 3, des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewerbes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952, in der Fassung der LGBl. 6/61, 13/68 und 15/81, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl in der Sitzung vom 23.11.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Zuständig für den Friedhof und die Friedhofsordnung ist die politische Gemeinde Ischgl.

##### § 2

Die Gemeinde Ischgl hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

##### § 3

Der Friedhof besteht aus Verkehrswegen, der Umfriedung, der Beleuchtung, den Kreuzwegstationen, dem Brunnen, dem Kriegerdenkmal, der Aufbahrungshalle incl. allen Nebenräumen und den einzelnen Grabstätten. Für die Instandhaltung und Betreuung des Friedhofs (ausgenommen belegter Grabstätten) ist die Gemeinde Ischgl verantwortlich. Für die Pflege und Instandhaltung der einzelnen Gräber sind die jeweiligen Benützungsberechtigten zuständig.

##### § 4

Der Friedhof mit seinen Verkehrswegen dient nicht als öffentliche Verkehrsfläche für den Ortsverkehr und Fußgängerverkehr.

##### § 5

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde der Bürgermeister.

## § 6

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile), sowie Aschenurnen von Personen, die
  - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde Ischgl ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder
  - b) in der Gemeinde Ischgl aufgefunden wurden.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer gesonderten Bewilligung des Gemeinderates.

## II.

### Ordnungsvorschriften

## § 7

Die Friedhofsordnung ist von allen Friedhofsbesuchern zu respektieren. Den Anweisungen des befugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

## § 8

Am Friedhof hat aus ethischen Gründen Ruhe zu herrschen, Lärmbelästigungen werden von der Gemeinde geahndet.

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, davon ausgenommen sind Sterbebilder und dergleichen
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablagen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen
- h) das Lärmen und Spielen
- i) das Übersteigen von Einfriedungen
- j) das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen.

## § 9

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## §10

Der Friedhof ist von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen sind vorbehalten. Die Tore an der Nordost- und Südwestseite sind um 20.00 Uhr zu sperren.

## §11

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953, LGBl. 10, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08.10.1952, LGBl. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens hat die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen.

## § 12

Verfallene Gräber werden von der Gemeinde neu zugewiesen.

## §13

Überschüssiges Erdreich ist in der Deponiekammer neben dem Ostportal abzulegen. Alte Kränze sind ebenfalls in der Deponiekammer zu deponieren, diese sind dann baldmöglichst von der öffentlichen Müllabfuhr abzutransportieren. Müll darf in der Deponiekammer nicht gelagert werden, sondern muss in den neben der Deponiekammer aufgestellten Müllcontainer geworfen werden.

## III.

### Einteilung der Grabstätten

## § 14

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

1. Familiengräber mit je zwei oder mehreren Grabstätten
2. Reihengräber mit je einer Grabstätte
3. Urnengräber für je zwei bzw. vier Urnen

## § 15

Neue Gräber werden im Bedarfsfall an den Benützungsberechtigten zugewiesen. Über die Zuweisung einer neuen Grabstätte entscheidet der Bürgermeister.

## § 16

Die Gräber sind nach Anweisung der Gemeinde zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

## IV.

### Grabmäler und Einfriedungen

#### § 17

Es dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze im Stile der bestehenden Grabkreuze aufgestellt werden. So ist u.a. das Aufstellen von Marmorgrabsteinen verboten. Grabsteine, die neu aufgestellt werden, sind an den Bestand anzupassen. Ein Entwurf des neuen Grabkreuzes ist der Gemeinde Ischgl zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen. Die schmiedeisernen Grabkreuze müssen abmontierbar sein. Die Höchstaumaße haben zu betragen: Breite 90 cm, Höhe 200 cm.

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

#### § 18

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Außenmaße: Breite 80 cm, Länge 110 cm, Abstand 50 cm
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Entfernen des Schnees von den Grabstätten ist untersagt. Der Schnee ist auf den Grabstätten zu belassen und darf nicht auf andere Gräber oder in andere Friedhofsbereiche verbracht werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und auf dem hierfür vorgesehenen Platz (Deponiekammer) abzulegen.

## V.

### Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

#### § 19

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofs obliegt der Gemeinde.

## VI.

### Benützungsrechte an Grabstätten

#### § 20

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.

- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
- (3) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen. Auf eine solche Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 21

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

#### § 22

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine laufende Benützungsgebühr entrichtet wurde
  - b) wenn die einmalige Benützungsgebühr nicht bezahlt wird
  - c) bei Verzicht, sofern keine nach § 21 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen
  - d) bei Auflassung des Friedhofs
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

### VII.

#### Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

#### § 23

Die sanitätspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Beerdigung (siehe § 24, § 25 und § 26 dieser Verordnung) sind einzuhalten und werden von der Gemeinde überprüft.

#### § 24

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von

48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

#### § 25

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 12 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

#### § 26

Nach § 6, Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953, LGBl. Nr. 10, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08.10.1952, LGBl. Nr. 33, auf dem gebiete des Leichen- und Bestattungswesens bedürfen Exhumierungen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

### VIII.

#### Aufbahnhalle – Einsegnung

#### § 27

Auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung kann ein Verstorbener in der Aufbahnhalle bis zur Bestattung oder Überführung aufgebahrt werden.

#### § 28

Die Aufbahrung hat in verschlossenem Sarg zu erfolgen. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

### IX.

#### Gebühren

#### § 29

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Einrichtungen und für die Grablegung werden jährlich vom Gemeindevorstand mit den übrigen Gemeindeabgaben und – gebühren festgesetzt.

### X.

#### Strafbestimmungen

#### § 30

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18, Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis € 1.820,-- geahndet.

- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/52 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

XI.

Schlussbestimmung

§ 31

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen außer Kraft.

Ischgl, am 23.04.2007

Der Bürgermeister: